



Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen

OVG: 2 B 36/21

VG: 4 V 2648/20

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

– Antragsteller und Beschwerdeführer –

Prozessbevollmächtigte:

g e g e n

die Freie Hansestadt Bremen, vertreten durch den Senator für Inneres,
Contrescarpe 22 - 24, 28203 Bremen,

– Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin –

Prozessbevollmächtigter:

hat das Oberverwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen - 2. Senat - durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Maierhöfer, den Richter am Oberverwaltungsgericht Traub und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Stybel am 10. Mai 2021 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ablehnenden Beschluss des Verwaltungsgerichts der Freien Hansestadt Bremen – 4. Kammer – vom 13.01.2021 wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin A. beigeordnet.

Gründe

I Der 1984 in Deutschland geborene Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger und hat ein von seinem Vater abgeleitetes Aufenthaltsrecht nach Art. 7 ARB 1/80 erworben. Er hat in Deutschland die Schule besucht, aber keinen Schul- oder Berufsabschluss erzielt. Nach dem Verlassen der Schule war er zeitweise erwerbstätig; überwiegend bezog er nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts ALG II-Leistungen. Derzeit ist er bei einer Zeitarbeitsfirma als Helfer beschäftigt. Er ist ledig und kinderlos. Seine Mutter, seine Geschwister und wohl auch eine Freundin leben in Deutschland.

Außer verschiedenen Geldstrafen weist der BZR-Auszug des Antragstellers vier Verurteilungen zu Freiheitsstrafen auf. Am 17.3.2008 verurteilte ihn das Amtsgericht Bremen wegen eines am 30.10.2006 begangenen versuchten gemeinschaftlichen Diebstahls zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten, deren Vollstreckung zunächst für 3 Jahre auf Bewährung ausgesetzt wurde. Innerhalb der Bewährungszeit beging der Antragsteller am 8.1.2010 einen Wohnungseinbruchsdiebstahl, wofür ihn das Amtsgericht Bremen am 22.12.2010 zu einer Freiheitsstrafe von 7 Monaten verurteilte. Die Strafe wurde nicht zur Bewährung ausgesetzt; die Aussetzung der Strafe aus dem Urteil vom 17.3.2008 wurde widerrufen. Der Antragsteller verbüßte die Strafen vom 12.5.2011 bis 11.6.2012. Nach den Feststellungen des Landgerichts Verden schloss er sich spätestens im Januar 2016 mit zwei Mittätern zu einer Bande zusammen, um über einen mehrere Monate dauernden Zeitraum hinweg mehrfach in Dienst- und Geschäftsräume einzubrechen und Sachen zu stehlen. Dadurch wollte sich der Antragsteller für eine gewisse Dauer eine finanzielle Lebensgrundlage schaffen. Im Rahmen dieses Geschehens drang der Antragsteller vom 29.5. bis 6.6.2016 zusammen mit den Mittätern in ein Tabakwarengeschäft, eine Gaststätte und eine Autowaschstraße ein, wo sie Geld bzw. Waren im Wert von ca. 23.000 EUR, ca. 10.000 EUR und ca. 15.000 EUR stahlen. Bei den beiden letzten Taten befand sich die Beute in Tresoren, die die Täter in Gänze entwendeten und später in einer Garage zu öffnen versuchten, wobei sie von der Polizei festgenommen wurden. Nach der Festnahme befand sich der Antragsteller zunächst bis zum 8.11.2016 in Untersuchungshaft. Mit Urteil vom 19.9.2017 verurteilte ihn das Landgericht Verden wegen schweren Bandendiebstahls in drei Fällen zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten. Noch vor Rechtskraft des Urteils und Antritt der Strafe drang der Antragsteller in der Nacht vom 22. auf den 23.02.2018 gemeinsam mit einem unbekannten Mittäter mithilfe einer Brechstange in ein Einkaufszentrum ein, um von dort Geld oder andere Gegenstände zu stehlen. Er wurde vor Ort von Security-Mitarbeitern gestellt. Hierfür verurteilte ihn das Amtsgericht Bremen am 19.8.2019 wegen versuchten gemeinschaftlichen Einbruchsdiebstahls mit Waffen zu einer Freiheitsstrafe

von 10 Monaten. Ab dem 23.2.2018 befand sich der Antragsteller in Haft, davon ab Januar 2020 im offenen Vollzug. Ab April 2020 erhielt er wegen der Corona-Pandemie von der JVA Sonderurlaub. Durch Beschluss der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Bremen vom 21.9.2020 wurde der Strafrest nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe zur Bewährung ausgesetzt. Der Antragsteller wurde am 2.10.2020 aus der JVA entlassen.

Mit Verfügung vom 19.11.2019 wies die Antragsgegnerin den Antragsteller aus der Bundesrepublik Deutschland aus, erließ ein auf sieben Jahre befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot und drohte ihm die Abschiebung in die Türkei an. Die Klage gegen den Bescheid ist noch beim Verwaltungsgericht der Freien Hansestadt Bremen anhängig (4 K 2660/19). Mit Schreiben vom 10.11.2020 ordnete die Antragsgegnerin die sofortige Vollziehung der Ausweisung und Abschiebungsandrohung an. Der Antragsteller hat am 20.11.2020 beim Verwaltungsgericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage beantragt. Zur Begründung berief er sich im Wesentlichen darauf, dass die JVA ihm durch die Gewährung von Sonderurlaub uneingeschränktes Vertrauen entgegengebracht habe, dass die Strafvollstreckungskammer den Strafrest zur Bewährung ausgesetzt habe, dass er seine kranke Mutter versorge und dass er auf seinem Arbeitsplatz überdurchschnittlich gute Leistungen erbringe.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag mit Beschluss vom 13.1.2021 abgelehnt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Antragstellers.

II. Die Beschwerde, bei deren Prüfung der Senat auf die dargelegten Gründe beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO), ist unbegründet.

1. Entgegen dem Beschwerdevorbringen stehen das überwiegend gute Vollzugsverhalten, der mehrmonatige Sonderurlaub vor der Haftentlassung, die Strafrestaussetzung zur Bewährung, die guten Arbeitsleistungen, die wirtschaftliche Situation sowie das Fehlen weiterer Verurteilungen oder Ermittlungsverfahren seit der Haftentlassung der Annahme des Verwaltungsgerichts, es bestehe eine erhebliche Gefahr der Wiederholung schwerwiegender Eigentumsdelikte, nicht entgegen.

a) Bei der tatrichterlichen Prognose, ob eine Wiederholung vergleichbarer Straftaten droht, sind alle Umstände des Einzelfalls gegeneinander abzuwegen, die geeignet sind, Auskunft über die gegenwärtig (noch) von dem Betroffenen ausgehende Gefährdung zu geben. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind bei dieser Prognose umso geringere Anforderungen zu stellen, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. BVerwG. Urt. v. 04.10.2012 – 1 C 13.11, juris Rn. 18; OVG Bremen,

Beschl. v. 12.03.2020 – 2 B 19/20, juris Rn. 16; OVG Bremen, Beschl. v. 26.09.2019 – 2 B 214/19, juris Rn. 5). Bei qualifizierten Eigentumsdelikten sind keine hohen Anforderungen an eine Wiederholungsgefahr zu stellen (OGV Bremen, Beschl. v. 08.01.2021 – 2 B 235/20, juris Rn. 33). Eine grenzenlose Relativierung des Wahrscheinlichkeitsmaßstabs nach unten ist allerdings auch hier nicht zulässig. Erforderlich, aber auch ausreichend für die Begründung eines spezialpräventiven Ausweisungsinteresses ist in solchen Fällen die „ernsthafte Möglichkeit“ einer Wiederholung. Nicht ausreichend ist dagegen die nur „entfernte Möglichkeit“ der erneuten Tatbegehung (vgl. OVG Bremen, Beschl. v. 15.11.2019 – 2 B 243/19, juris Rn. 11 m.w.N.).

Bei dieser Gefahrenprognose stellen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer nach § 57 StGB ein wesentliches Indiz dar, entfalten aber keine Bindungswirkung (BVerwG, Urt. v. 15.1.2013 – 1 C 10/12, juris Rn. 18; Urt. v. 2.9.2009 – 1 C 2/09, juris Rn. 18; Urt. v. 16.11.2000, - 9 C 6/00, juris Rn. 17). Wiegt das Bleibeinteresse des Ausländers – wie vorliegend (vgl. § 55 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) – besonderes schwer, lässt sich nach einer Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung eine ausweisungsrechtlich relevante Wiederholungsgefahr nur dann bejahen, wenn die ausländerrechtliche Entscheidung auf einer breiteren Tatsachengrundlage als derjenigen der Strafvollstreckungskammer getroffen wird, etwa wenn Ausländerbehörde oder Gericht ein Sachverständigengutachten in Auftrag gegeben haben, welches eine Abweichung zulässt, oder wenn die vom Ausländer in der Vergangenheit begangenen Straftaten fortbestehende konkrete Gefahren für höchste Rechtsgüter erkennen lassen (BVerfG, Beschl. v. 19.10.2016 – 2 BvR 1943/16, juris Rn. 24).

b) Vorliegend lassen die vom Antragsteller in der Vergangenheit begangenen Straftaten auch unter Berücksichtigung der von der Beschwerde vorgetragenen Umstände fortbestehende konkrete Gefahren für höchste Rechtsgüter erkennen, da eine erhebliche Wahrscheinlichkeit besteht, dass er sich erneut an bandenmäßigen Einbruchsdiebstählen beteiligt. Der Gesetzgeber stuft solche Taten als Verbrechen ein (vgl. § 244a Abs. 1, § 12 StGB). Der Schutz von Vermögen und Eigentum vor rechtswidrigen Eingriffen Dritter ist nicht nur ein rein wirtschaftliches Interesse; er ist vielmehr essentiell für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft und den öffentlichen Frieden (vgl. auch OVG, Bremen, Beschl. v. 29.10.2019 – 2 B 169/19, juris Rn. 17). Eigentums- oder Vermögensdelikte, die zu beträchtlichen Schäden für eine Vielzahl von Personen führen oder die gewerbsmäßig begangen werden oder bei denen sonstige erschwerende Umstände vorliegen, gefährden deshalb ein Grundinteresse der Gesellschaft schwer (BVerwG, Urt. v. 02.09.2009 – 1 C 2/09, juris Rn. 16; OVG Bremen, Beschl. v. 15.11.2019 – 2 B 243/19, juris Rn. 10).

aa) Gegen den Antragsteller sprechen die zahlreichen einschlägigen Vorstrafen und die Umstände, unter denen die zugrundeliegenden Taten begangen wurden. Der Antragsteller wurde als Erwachsener schon vier Mal wegen Diebstahlsdelikten zu Freiheitsstrafen verurteilt, wobei es sich bei drei Verurteilungen um Einbruchsdiebstähle handelte. Nachdem die erste Strafe ursprünglich noch zur Bewährung ausgesetzt worden war, erwies sich der Antragsteller als Bewährungsversager, so dass die Strafaussetzung widerrufen und eine weitere Freiheitsstrafe (ohne Bewährung) verhängt wurde. Die daraufhin aus beiden Strafen verbüßte Haft von gut einem Jahr (12.05.2011 bis 11.06.2012) hat den Antragsteller offensichtlich nur vorübergehend beeindruckt. Circa vier Jahre nach der Haftentlassung wurde er erneut einschlägig straffällig, wobei sein Verhalten sogar eine deutliche Aggravationstendenz aufweist. Er beteiligte sich nun an schweren Bandendiebstählen mit hohen Beutesummen. Dabei lag kein „Augenblicksversagen“ vor, sondern eine andauernde und planmäßige Missachtung der Rechtsordnung. Auch wenn die konkreten Taten alle binnen einer Woche begangen wurden, haben sich der Antragsteller und seine Mittäter nach den Feststellungen des Strafurteils schon mehrere Monate vorher – nämlich spätestens im Januar 2016 – zusammengeschlossen, um sich durch Einbrüche in Geschäfte und Gewerbebetriebe für eine gewisse Dauer eine finanzielle Lebensgrundlage zu schaffen. Bei den Taten haben sie Sicherheitsvorkehrungen wie Türen, Fenster, Überwachungskameras und Tresore überwunden bzw. zu überwinden versucht. Selbst die Festnahme wegen dieser Taten, die nachfolgende fünfmonatige Untersuchungshaft sowie die Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe haben den Antragsteller nicht von weiteren Taten abgeschreckt. Nur fünf Monate nach der Verurteilung durch das Landgericht Verden und noch vor Antritt der Strafe hat er im Februar 2018 einen weiteren Einbruchsdiebstahl verübt. Es ist nicht ersichtlich, dass die Taten aus einer besonderen, sich aller Voraussicht nach nicht wiederholenden Situation oder Motivation heraus begangen wurden. Laut der Stellungnahme der JVA vom 01.04.2020 verübte er die Taten, um sich zu bereichern und Spielschulden zu begleichen.

bb) Angesichts der vorgenannten Umstände vermindert die derzeitige Beschäftigung des Antragstellers als Helfer bei einer Zeitarbeitsfirma trotz der vom Arbeitgeber bescheinigten überdurchschnittlichen Arbeitsleistungen die Wiederholungsgefahr nicht wesentlich. Nach den Feststellungen des Landgerichts Verden besaß er auch in dem Zeitraum, in dem er Mitglied der Diebesbande war, einen Arbeitsplatz. Überdies kann angesichts der bisherigen Bildungs- und Erwerbsbiografie des Antragstellers noch nicht von einer dauerhaft konsolidierten beruflichen Situation gesprochen werden.

cc) Zutreffend ist, dass das Vollzugsverhalten des Antragstellers von der JVA überwiegend positiv beurteilt wurde und es insbesondere während des mehrmonatigen Sonderurlaubs keine Beanstandungen gab. Vorher waren fünf Disziplinarmaßnahmen verhängt worden. Im Ergebnis befürwortete die Anstalt eine Aussetzung des Strafrestes zum Zwei-Drittelpunkt, sah allerdings aufgrund internalisierter kriminogener Einstellungen, kontinuierlicher Delinquenzfrequenz und hoher Delinquenzintensität durchaus eine gewisse, als „noch moderat“ bezeichnete Rückfallgefahr.

dd) Keine entscheidende Bedeutung misst der Senat unter den Gesamtumständen des vorliegenden Falles dem Umstand bei, dass der Antragsteller seit dem 23.2.2018 keine Straftaten mehr begangen hat. Den überwiegenden Teil dieses Zeitraums (23.2.2018 bis Januar 2020) befand er sich im geschlossenen Vollzug, drei Monate (Januar bis April 2020) im offenen Vollzug und sechs Monate (April bis Oktober 2020) im (Sonder-)Hafturlaub. Zeiten der Straflosigkeit sind nach der Rechtsprechung des EGMR für die ausweisungsrechtliche Gefahrenprognose und Güterabwägung weniger bedeutsam, wenn der Betroffenen sich währenddessen in Haft oder in einer anderen besonderen Situation befunden hat, die geeignet ist in erheblichem Maße auf die Möglichkeit zur Begehung von Straftaten einzuwirken (vgl. EGMR, Urt. v. 25.03.2010 – 40601/05, Mutlag ./ Deutschland, Ziff. 57). Dies ist besonders beim geschlossenen Vollzug, aber in immer noch beachtlichem Umfang auch beim offenen Vollzug und sogar beim Hafturlaub der Fall. Der Stellungnahme der JVA vom 04.09.2020 kann entnommen werden, dass der Antragsteller auch während seines Sonderurlaubs noch engmaschigen (nämlich wöchentlichen) persönlichen Kontrollen durch die Anstalt unterlag. Der Zeitraum, den der Antragsteller seit der Begehung der letzten Straftat in vollständiger Freiheit gebracht hat, ist mit circa 7 Monaten noch zu kurz, um angesichts seiner Vorstrafen aus dem Fehlen neuer Verurteilungen oder Ermittlungsverfahren eine positive Prognose abzuleiten.

ee) Auch der Beschluss der Strafvollstreckungskammer vom 2.10.2020 veranlasst den Senat nicht zu einer anderen Einschätzung. Der Beschluss beruht nicht auf einem Sachverständigungsgutachten und ist nur sehr knapp begründet. Die Strafvollstreckungskammer verweist kurz darauf, dass die Vollzugslockerungen beanstandungsfrei verlaufen seien und der Antragsteller einen Arbeitsplatz habe. Diese Umstände genügen nach Auffassung des Senats im vorliegenden Fall – wie oben dargelegt – nicht für eine positive Prognose. Des Weiteren rekurriert die Strafvollstreckungskammer darauf, dass der Antragsteller in seiner Anhörung glaubhaft angegeben habe, durch die lange Vollzugsdauer beeindruckt zu sein und jetzt endlich etwas aus seinem Leben machen zu wollen. Nach Auffassung des Senats sind solche rein subjektiven Bekundungen des Antragstellers zu seiner Läuterung gegenüber

Strafverfolgungsbehörden mit Vorsicht zu genießen. Bereits im Verfahren vor dem Landgericht Verden hatte er sich reuig gezeigt und sich für die Einbruchsdiebstähle entschuldigt, was ihn indes nicht davon abgehalten hat, nur wenige Monate später erneut eine ähnliche Straftat zu begehen. Nicht nachvollziehbar ist schließlich die anscheinend allein auf die ungeprüfte Angabe des Antragstellers zurückgehende Annahme der Strafvollstreckungskammer, der Antragsteller habe nur noch ca. 4.500 EUR Schulden. Der Antragsteller hat diese Behauptung weder vor dem Verwaltungsgericht noch im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu substantiiieren vermocht. In der Stellungnahme der JVA vom 01.04.2020 war noch die Rede von Steuerschulden in Höhe von rund 100.000 Euro sowie von einer (Gesamt-)Schuld in Höhe von 23.000 Euro aus der vom Landgericht Verden ausgesprochenen Einziehung des Wertes des durch die Bandendiebstähle Erlangten. Die Beschwerde behauptet lediglich pauschal, dies sei eine Fehlinformation gewesen, die sich im Zuge der Schuldnerberatung aufgeklärt habe. Der Antragsteller hat nicht konkret erläutert, wie es zu der Fehleinschätzung kam, oder Nachweise für seine Behauptung vorgelegt. Das Schreiben der AOK, wonach mit dem Antragsteller bezüglich Beitragsschulden eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde, sagt über Schulden bei anderen Gläubigern (insbesondere die in der Stellungnahme der JVA erwähnten Steuerschulden) nichts aus. Die Einziehung von Wertersatz in Höhe von 23.000 Euro als Gesamtschuld ergibt sich aus dem Urteil des Landgerichts Verden, das dem Senat vorliegt. Die Beschwerde behauptet noch nicht einmal, geschweige denn belegt sie, dass diese Schuld durch den Antragsteller oder einen der anderen Gesamtschuldner getilgt sei. Allein daraus ergeben sich schon Schulden von deutlich mehr als den 4.500 Euro, die die Strafvollstreckungskammer angenommen hat. Soweit die Strafvollstreckungskammer erwähnt, der Antragsteller habe „eine Freundin, die zu ihm steht“, lässt sich weder dem Beschluss der Strafvollstreckungskammer noch dem übrigen dem Senat vorliegenden Akteninhalt Konkretes zu dieser Beziehung und zu den Gründen, weshalb sie prognostisch günstig wirken soll, entnehmen. Der Antragsteller hat sich weder vor dem Verwaltungsgericht noch im Beschwerdeverfahren auf die Beziehung zu einer Freundin berufen.

ff) Vor diesem Hintergrund kann dahinstehen, ob der (Wieder-)Einzug des Antragstellers in sein altes Wohnumfeld bei seiner Mutter ein – wie das Verwaltungsgericht meint – die Rückfallgefahr erhöhender oder – wie die Strafvollstreckungskammer ohne nähere Begründung meint – ein sie verringender Umstand ist.

2. Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, dass die Abwägung von Ausweisungs- und Bleibeinteresse durch das Verwaltungsgericht fehlerhaft war.

a) Der Antragsteller verweist auf seine Geburt in Deutschland, seinen langen rechtmäßigen Aufenthalt und behauptet, dass ihn mit der Türkei nur noch das formale Band der Staatsangehörigkeit verbinde.

Ausländer, die – wie der Antragsteller – in Deutschland geboren sind und ihr gesamtes Leben hier verbracht haben, genießen zwar keinen absoluten Ausweisungsschutz (vgl. EGMR, Urt. v. 13.10.2011, - 41548/06 -, Trabelsi ./ D, EuGRZ 2012, 11 [15 – Rn. 54]; Urt. v. 18.10.2006 – 46410/99 -, Üner ./ NL, NVwZ 2007, 1279 [1282 – Rn. 66]; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 19.10.2016 – 2 BvR 1943/16, juris Rn. 19). Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist aber der besonderen Härte, die eine Ausweisung für diese Personengruppe darstellt, in angemessenem Umfang Rechnung zu tragen (BVerfG, Beschl. v. 25.8.2020 – 2 BvR 640/20, juris Rn. 24). Ihre Ausweisung bedarf sehr gewichtiger Gründe (vgl. EGMR, Urt. v. 13.10.2011, - 41548/06 -, Trabelsi ./ D, EuGRZ 2012, 11 [15 – Rn. 55]; vgl. auch BVerfG, Beschl. v. 19.10.2016 – 2 BvR 1943/16, juris Rn. 19; OVG Bremen, Beschl. v. 15.11.2019 – 2 B 243/19, juris Rn. 31). Solche Gründe liegen im Fall des Antragstellers vor. Wie oben ausgeführt, besteht eine erhebliche Gefahr, dass er sich erneut an bandenmäßig organisierten Einbruchsdiebstählen beteiligt.

b) Bezuglich der übrigen für die Verhältnismäßigkeitsprüfung relevanten Umstände, insbesondere der familiären Situation und der Intensität der sozialen, kulturellen und familiären Bindungen des Ausländer zum Gastland und zum Bestimmungsland (vgl. EGMR (GK), Urt. v. 18.10.2006 – 46410/99 -, Üner ./ NL, NVwZ 2007, 1279 [1281 – Rn. 57 f.]; OVG Bremen, Beschl. v. 12.03.2020 – 2 B 19/20, juris Rn. 26) ist Folgendes festzustellen:

aa) Der Antragsteller hat keine Kinder und ist ledig. Es gibt Hinweise, dass er eine Freundin hat. Näheres lässt sich den Akten dazu nicht entnehmen. Der Antragsteller hat sich weder vor dem Verwaltungsgericht noch im Beschwerdeverfahren auf diese Beziehung berufen. Seine Geschwister leben in Deutschland. Auf die Beziehung zu ihnen hat sich der Antragsteller jedoch ebenfalls nicht berufen. Wie sich der tatsächliche Kontakt und die persönliche Verbundenheit mit ihnen gestalten, ist unbekannt.

bb) Der Antragsteller hält sich seit 37 Jahren – sein ganzes bisheriges Leben – in Deutschland auf; bis zur Ausweisung war der Aufenthalt rechtmäßig. Der Senat geht davon aus, dass er fließend Deutsch spricht. Darüber hinaus sind konkrete soziale oder kulturelle Bindungen zu Deutschland von der Beschwerde nicht vorgetragen. Er hat in Deutschland zwar die Schule besucht, aber weder einen Schul- noch einen Berufsabschluss erworben. Derzeit ist er zwar erwerbstätig. Nach den Feststellungen des Verwaltungsgerichts, denen

die Beschwerde nichts Konkretes entgegengesetzt, hat er jedoch in der Vergangenheit trotz gelegentlicher Beschäftigungen überwiegend Sozialleistungen bezogen.

cc) Der Senat unterstellt zugunsten des Antragstellers, dass abgesehen von der Staatsangehörigkeit keine konkreten Beziehungen zur Türkei bestehen. Allerdings lässt der Beschwerdevortrag darauf schließen, dass er über Kenntnisse der türkischen Sprache verfügt. Seine Mutter schreibt in ihrer Stellungnahme, dass ihre eigenen Sprachkenntnisse Mängel aufweisen und der Antragsteller sie sprachlich unterstütze. Es liegt fern jeder Lebenserfahrung, dass der Antragsteller nicht die Sprachkenntnisse erworben hat, die für eine reibungslose Alltagskommunikation mit dem Elternteil, mit dem er seit Jahrzehnten ein Familienleben führt, erforderlich sind. Der Antragsteller ist im mittleren Alter; gesundheitliche Einschränkungen trägt er nicht vor. Im Hinblick auf die erhebliche Gefahr, dass der Antragsteller erneut bandenmäßig organisierte Einbruchsdiebstähle begeht, ist es ihm zuzumuten, sich in die Gesellschaft des Staates seiner Staatsangehörigkeit einzugewöhnen.

dd) Großes Gewicht hat die Beziehung des Antragstellers zu seiner Mutter, mit der er zusammenlebt und um die er sich kümmert. Zwar ist die Beziehung zwischen Eltern und volljährigen Kindern in ihrem verfassungsrechtlichen Kern nicht auf eine Lebens- oder Haushaltsgemeinschaft, sondern in aller Regel auf eine Begegnungsgemeinschaft angelegt und kann deshalb durch wiederholte Besuche oder Brief- und Telefonkontakte aufrechterhalten werden. Wenn jedoch einer der Beteiligten auf die Lebenshilfe des anderen angewiesen ist, erfüllt auch die Beziehung zwischen Eltern und erwachsenen Kindern im Kern die Funktion einer Beistandsgemeinschaft (BVerfG, Beschl. v. 18.04.1989 – 2 BvR 1169/84, juris Rn. 42, 44). Bei einer Beistandsgemeinschaft unter volljährigen Familienmitgliedern kommt es für die Schutzwirkungen des Art. 6 Abs. 1 GG nicht darauf an, ob die von einem Familienmitglied erbrachte Lebenshilfe von anderen Personen erbracht werden kann (BVerfG, Beschl. v. 27.08.2010 – 2 BvR 130/10, juris Rn. 44). Jedoch kann eine Abwägung mit den öffentlichen Belangen ergeben, dass das Interesse an der Aufrechterhaltung des familiären Beistandes in Deutschland im konkreten Fall zurückzutreten hat (vgl. BVerfG, aaO.). So ist es vorliegend. Die Mutter des Antragstellers ist auf dessen Hilfe im Alltag angewiesen. Allerdings ist ihre Hilfsbedürftigkeit nicht sehr stark ausgeprägt. Ihr wurde von der Pflegekasse der Pflegegrad 1 zuerkannt. Dies ist der niedrigste Pflegegrad der Pflegeversicherung; er beschreibt eine „geringe Beeinträchtigung der Selbständigkeit“ (vgl. <https://www.pflege.de/pflegekasse-pflegerecht/pflegegrade/pflegegrad-1/>). Unterlagen aus denen hervorgeht, welche konkreten Einschränkungen die Pflegekasse bei der Mutter als gegeben ansieht (insbesondere das Pflegegutachten des MDK), hat der Antragsteller nicht vorgelegt. Das

Amt für Versorgung und Integration hat der Mutter wegen einer „dauernden Einbuße der körperlichen Beweglichkeit“ einen Grad der Behinderung von 40 zuerkannt. Als berücksichtigte Gesundheitsstörungen genannt werden Reizmagen, Diabetes mellitus, Fibromyalgiesyndrom und Funktionsstörung der Wirbelsäule. Die Schwerbehinderteneigenschaft wurde jedoch ausdrücklich nicht zuerkannt. Auch hier hat der Antragsteller keine Unterlagen vorgelegt, die erkennen lassen, welche konkreten Erwägungen der Feststellung des Grades der Behinderung zugrunde lagen. Die zahlreichen Arztbriefe, die mit der Beschwerdebegründung vorgelegt wurden, enthalten Diagnosen und Therapievorschläge. Ihnen kann jedoch nichts Näheres über den alltäglichen Unterstützungsbedarf der Mutter entnommen werden. Nach der Stellungnahme seiner Mutter erledigt der Antragsteller für sie körperlich anstrengende Tätigkeiten wie Einkaufen und schweres Tragen, begleitet sie zu Arztbesuchen, hilft ihr bei der Beschaffung und Einnahme der Medikamente, bei sprachlichen Problemen, beim Insulinspritzen, beim Aufräumen, mit Wäsche und Geschirr, beim Herausnehmen von Töpfen und Geschirr aus Schränken sowie beim Erledigen der Briefpost. Im Falle einer Abschiebung oder Ausreise des Antragstellers könnte sie diese Hilfe von ihm nicht mehr erhalten. Dies stellt eine erhebliche Beeinträchtigung ihres legitimen, durch Art. 6 GG und Art. 8 EMRK geschützten Interesses, von einem Familienmitglied ihrer Wahl unterstützt zu werden, dar. Da der Antragsteller Erklärungen seiner Geschwister vorgelegt hat, wonach diese die Unterstützung der Mutter nicht übernehmen können, legt der Senat seiner Abwägung zugrunde, dass die Mutter auch von keinem anderen Familienmitglied Hilfe im derzeitigen Umfang erhalten könnte. Sie wäre dann auf entgeltliche Hilfe durch Fremde angewiesen. Die Pflegekasse hat ihr indes, wie die Beschwerde selbst vorträgt, einen Entlastungsbetrag von bis zu 125 Euro im Monat bewilligt, damit sie die in der Anlage zum Bewilligungsschreiben vom 28.12.2020 (Bl. 48 d. OVG-Akte) aufgezählten Angebote finanzieren kann. Dazu gehören u.a. verschiedene Angebote zur Unterstützung und Betreuung im Alltag (z.B. Einkaufsservice oder gemeinsames Einkaufen, Alltags- oder Pflegebegleiter). Der lange Aufenthalt der Mutter in Deutschland und das zwar nicht fehlerfreie, aber verständliche Deutsch, in dem sie ihre Stellungnahme gegenüber dem Senat verfasst hat, sprechen dafür, dass die Inanspruchnahme fremder Hilfe auch nicht an unüberwindlichen sprachlichen Hürden scheitert. Sollte es für die Mutter von großer Bedeutung sein, weiter vom Antragsteller anstatt von Fremden unterstützt zu werden, kann sie ihm als türkische Staatsangehörige grundsätzlich in die Türkei folgen. Gründe, die dem entgegenstehen, sind von der Beschwerde nicht vorgetragen. Berücksichtigt man die erhebliche Wiederholungsgefahr und die Schwere der drohenden Straftaten, ist es der Mutter zumutbar, entweder auf durch die Pflegekasse finanzierte Fremdunterstützung zurückzugreifen oder ihren Sohn in das Land der gemeinsamen Staatsangehörigkeit zu begleiten.

ee) Der Verweis auf das Aufenthaltsrecht des Antragstellers aus Art. 7 ARB 1/80 verhilft der Beschwerde ebenfalls nicht zum Erfolg. Nach Art. 14 ARB 1/80, § 53 Abs. 3 AufenthG kann ein assoziationsrechtlich aufenthaltsberechtigter türkischer Staatsangehöriger ausgewiesen werden, wenn sein persönliches Verhalten gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Wie oben dargelegt, besteht eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass der Antragsteller erneut bandenmäßig organisierte Einbruchsdiebstähle begeht. Das daraus resultierende Ausweisungsinteresse überwiegt – wie ebenfalls vorstehend dargelegt – das Bleibeinteresse, so dass die Ausweisung „unerlässlich“ ist.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG und berücksichtigt Ziff. 8.2 der Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

III. Dem Antragsteller war Prozesskostenhilfe zu bewilligen und eine Rechtsanwältin beizutragen. Die wirtschaftlichen Voraussetzungen für Prozesskostenhilfe liegen vor und die Rechtsverfolgung bot hinreichende Erfolgsaussichten (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i.V.m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Die Anforderungen an die Prüfung der Erfolgsaussichten im Prozesskostenhilfeverfahren dürfen nicht überspannt werden, weil ansonsten unbemittelten Beteiligten die Rechtsverfolgung unverhältnismäßig erschwert würde. Das Prozesskostenhilfeverfahren will den Rechtsschutz nicht selbst bieten, sondern zugänglich machen (BVerfG, Beschl. v. 13.03.1990 – 2 BvR 94/88, juris Rn. 26 f.). Hinreichende Erfolgsaussicht verlangt daher nicht, dass der Prozesserfolg überwiegend wahrscheinlich ist. Ein bei summarischer Prüfung offener Ausgang der Rechtsverfolgung genügt (Olbertz, in: Schoch/ Schneider/ Bier, VwGO, § 166 Rn. 29 m.w.N.). Dies kann vorliegend vom Zeitpunkt der Entscheidungsreife des PKH-Antrags aus betrachtet noch bejaht werden. Wie die Abwägung zwischen Ausweisungs- und Bleibeinteresse ausgehen würde, war nicht von vornherein offensichtlich. Als in Deutschland geborener und aufgewachsener Ausländer gehört er der Antragsteller zu einer Gruppe, an deren Ausweisung besonders hohe Anforderungen zu stellen sind. Die Strafrestaussetzung war ein Indiz dafür, dass bei ihm möglicherweise keine überwiegende Wiederholungsgefahr vorliegen könnte.